

# Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Baiersdorf

Die Stadt Baiersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

## § 1 Bezeichnung und Aufgaben

- 1. Die Stadt Baiersdorf beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger/-innen.
- 2. Als ältere Mitbürger/-innen sind auch Personen anzusehen, die zwar das 60.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch Rentner, Pensionäre oder Vorruheständler sind.
- 3. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- 4. Der Seniorenbeirat unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger/-innen generationenübergreifend und inklusionsorientiert, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren/-innen, sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Altenarbeit.
- 5. Er verfolgt u.a. nachstehende Anliegen:
  - Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Senioren/-innen möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
  - In allen Lebenslagen älteren Mitbürger/-innen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen
  - Ältere Mitbürger/-innen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen
  - Das ehrenamtliche Engagement der Senioren/-innen in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
  - Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und pflege zu begleiten, Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
  - Durchführung von Sprechstunden sowie Fahrdiensten



## § 2 Zusammensetzung

Mitglieder im Seniorenbeirat sind in der Altenarbeit erfahrene Personen, die durch den Stadtrat benannt werden.

#### § 3 Berufung der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- 2. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahlperiode des Stadtrates. Dies gilt auch für Mitglieder die während einer laufenden Stadtratsperiode berufen werden.
- 3. Der Stadtrat entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Seniorenbeirat.
- 4. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- 5. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### § 4 Vorsitz und Geschäftsgang

- 1. Die erste Sitzung der Wahlperiode wird vom Bürgermeister einberufen.
- Der Seniorenbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3. Der Vorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60 Euro. Auslagenersatz wird auf Antrag gewährt.
- 4. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein.
- 5. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Bürgermeister zugeleitet. Im Übrigen erhält er von der Stadtverwaltung alle ihn betreffenden Angelegenheiten zur Kenntnis.
- 6. Der Seniorenbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten in Form von Beschlüssen abgeben, die auf seinen Antrag



durch die Stadtverwaltung in angemessener Frist dem Stadtrat und den zuständigen Ausschüssen zur Beratung vorzulegen sind.

7. Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist das Hauptamt der Stadt Baiersdorf.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baiersdorf, den 03.08.2018

Andreas Galster Erster Bürgermeister